

5. Landschaftspflege-Bonus

von Hanne Koch-Steindl

Mit der Einführung des Landschaftspflege-Bonus im EEG 2009 wurde ein Anreiz geschaffen, Landschaftspflegematerial energetisch in einer Biogasanlage zu verwerten. Mit der zusätzlichen Vergütung von Biomasse, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen aus dem Bereich von Natur- und Landschaftspflege anfällt, sollen Erschwernisse bei der Bergung und Verwertung von Landschaftspflegematerial ausgeglichen werden.

Weiterhin kann die Nutzung von Landschaftspflegematerial, einem Abfallprodukt, zur Energiegewinnung die positive Wahrnehmung von Biogasanlagen in der Öffentlichkeit verbessern.

5.1 Rechtliche Grundlagen

Der Bonus für die gesonderte Vergütung von Landschaftspflegematerial ist im EEG 2009 an den NawaRo-Bonus gebunden. Das bedeutet, dass Anlagen, die den NawaRo-Bonus erhalten, auch den Landschaftspflege-Bonus beantragen können.

Die Anspruchsvoraussetzungen werden im EEG geregelt:

„Der Bonus nach Buchstabe a (Nachwachsende Rohstoffe) erhöht sich für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden. Der Anteil ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.“ (EEG, Anlage 2, Buchstabe a und c)

Die praktische Umsetzung dieser Vergütungsvorschrift im Betrieb einer Biogasanlagen und der Erhalt der Zusatzvergütung von 2 Cent pro Kilowattstunde sind an folgende Bedingungen geknüpft:

Der Landschaftspflege-Bonus wird bis zu einer Leistung von 500 kW ausbezahlt.

Die Nachweisführung hat über ein Einsatzstofftagebuch zu erfolgen, aus dem die Art und Menge des Materials hervorgeht.

Im Jahresdurchschnitt müssen mehr als 50 % (Gewicht der Frischmasse gemessen in Kilogramm oder Tonnen) aller Einsatzstoffe Landschaftspflegematerial sein.

Die Überprüfung und Bestätigung des eingesetzten Materials muss durch einen Umweltgutachter durchgeführt werden.

Der Landschaftspflege-Bonus unterliegt als Teil des NawaRo-Bonus, wie alle anderen Vergütungselemente, einer jährlichen Degression von 1 %. Für das Jahr 2011 beträgt der Bonus demnach 1,96 ct/kWh.

5.2 Einsetzbares Landschaftspflegematerial

Da im Gesetz der Landschaftspflege-Bonus nur sehr allgemein ausgestaltet ist, bestand vonseiten der Anlagenbetreiber große Unsicherheit, welcher Art die als Landschaftspflegematerial einsetzbare Biomasse ist. Die nachfolgend aufgeführten Materialien wurden lt. Stellungnahme der Clearingstelle v. 20.09.2010 als Landschaftspflegematerial ausgewiesen.

Landschaftspflegematerial/Pflanzen oder Pflanzenteile:

- aus gesetzlich geschützten Biotopen
- besonders geschützte Natur- und Landschaftsteile
- aus der Pflege Vertragsnaturschutzflächen
- von Flächen aus Agrarumwelt- oder vergleichbaren Förderprogrammen (z. B. KULAP)
- Flächen, auf denen die Bewirtschaftungsauflagen der o. a. Programme freiwillig eingehalten werden. Alle Nebenbestimmungen dieser Programme müssen eingehalten werden. Da diese Programme in aller Regel mit regionalem Schutzzweck aufgelegt worden sind, kann auch die freiwillige Einhaltung nur in der jeweiligen Region und zum jeweiligen Termin zur Anerkennung als Landschaftspflege führen (Hinweis der Clearingstelle).
- von Flächen, auf denen vegetationstechnische Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, einschließlich u. a. des hierbei anfallenden Straßenbegleitgrüns/-holzes, kommunalen Grasschnitts, Grünschnitts aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege sowie von Golf- und Sportplätzen und von Randstreifen von Gewässern,
- Pflanzen und Pflanzenbestandteile, die von Flächen stammen, auf denen seit Beginn des betreffenden Kalenderjahres keine mineralischen Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden. Ein weiteres Indiz ist die maximal zweischürige Mahd.

Praxisfrage:

Was ist die Clearingstelle?

Im Rahmen des EEG (§ 57) ist die Clearingstelle eine neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG, errichtet durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU).

Besonderheiten beim Einsatz von Landschaftspflegematerial in Biogasanlagen mit baurechtlicher Genehmigung:

Setzt ein Anlagenbetreiber Landschaftspflegematerial ein, welches er von Dritten bezieht, d.h., das Landschaftspflegematerial fällt nicht im eigenen Betrieb an, dann hat dies folgende Auswirkungen auf die Betriebsgenehmigung seiner Biogasanlage:

Da es sich bei Landschaftspflegematerial um Bioabfall mit einer eigenständigen Abfallschlüsselnummer (AVV 20 02 01) handelt, greift die Bioabfallverordnung (BioAbfV). Mit dem Einsatz von Abfall unterliegt die Biogasanlage der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG).

Folgende Grenzen für die Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) müssen berücksichtigt werden:

- tägliche Gesamteinsatzmenge mehr als 10 t Substrat. Diese Menge bezieht sich auf das gesamte Material, also Bioabfälle und Nicht-Bioabfälle wie z. B. Maissilage und Gülle und
- Gärrest-Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 t.

Besitzt die Biogasanlage keine gültige Genehmigung, kann dies zum Entzug der Betriebserlaubnis führen. Mit dem Stillstand der Anlage ist die Voraussetzung für den NawaRo-Bonus nicht mehr gegeben und in der Konsequenz dessen Verlust. Daher ist es in jedem Fall ratsam, vor dem Einsatz von Landschaftspflegematerial die genehmigungsrechtliche Situation bei der zuständigen Genehmigungsbehörde abzuklären.

Praxisfrage:

Kann Rasenschnitt in einer Biogasanlage vergoren werden?

Rasenschnitt ist Grüngut, welches im Rahmen der landschaftspflegerischen Arbeiten, wie z. B. bei der Pflege von Parkanlagen und Friedhöfen anfällt. Damit ist es Landschaftspflegematerial im Sinne des EEG und wird lt. Anhang 2, Positivliste als NawaRo eingestuft. Ab einem jährlichen Anteil von mehr als 50 % Landschaftspflegematerial an der Gesamtheit aller Einsatzstoffe, dem auch der Rasenschnitt zugerechnet wird, erhält der Betreiber den Landschaftspflege-Bonus.

Rasenschnitt ist ein Abfallprodukt, der Betreiber hat zu beachten, dass seine Anlage ab einer Einsatzstoffmenge von 10 t/Tag dem Abfallrecht unterliegt. Er benötigt deshalb eine Genehmigung nach dem BImSchG.

5.3 Begutachtung und Nachweisführung

Die Begutachtung des Landschaftspflege-Bonus darf lt. Gesetz nur durch einen zugelassenen Umweltgutachter durchgeführt werden. Die Nachweisführung für den Landschaftspflege-Bonus erfolgt über die Aufzeichnungen in einem Einsatzstofftagebuch und geeigneter Dokumente, aus denen Art und Menge an Landschaftspflegematerial (siehe Tabelle 6) hervorgeht. Aus diesen Nachweisen muss plausibel nachvollziehbar sein, dass die eingesetzte Menge auch tatsächlich verfügbar ist.

Das Landschaftspflegematerial kann sowohl auf der eigenen Fläche / Pachtfläche angefallen sein oder zugekauft werden. Die Ermittlung des Anteils von Landschaftspflegematerial am Gesamteinsatz erfolgt kalenderjährlich mit der nachstehenden Formel:

$$\text{Landschaftspflegematerial (\%)} = \frac{\text{Summe Landschaftspflegematerial [kg FM]}}{\text{Summe Inputstoffe [kg FM]}} \times 100$$

In der folgenden Abbildung 10 sind die Komponenten einer durchgängigen Nachweisführung zum Landschaftspflege-Bonus veranschaulicht. Für die Kontrolle des verfügbaren Landschaftspflegematerials ist die Anlage eines eigenen Silagestockes empfehlenswert.



Silagestock